

ng.

1915
20. Juli**Versicherungspflicht der Krieger.**

Von

Professor Dr. Carl Roehne,

Privatdozent an der Technischen Hochschule Berlin.

Das Abendblatt der „Vossischen Zeitung“ vom 23. Juni (Nr. 316) enthält einen Aufsatz von Dr. Margarete Meseritz, der eine am 6. Februar 1915 ergangene Entscheidung des Reichsversicherungsamts tabelliert, „weil sie vielen Kriegshinterbliebenen ihre Ansprüche ab-erkannt“ habe. Diese Kritik kann ich nicht als zutreffend ansehen. Da die Angelegenheit die allgemeine Wohlfahrt in Rücksicht auf die Volksgesundheit und die Stimmung zahlreicher Vaterlandsverteidiger berührt, deren Familien weniger gegen Not gesichert sein würden, wenn jenes Erkenntnis nicht ergangen wäre, so dürfte eine kurze Besprechung berechtigt sein.

Es handelte sich bei dem Rechtsstreit um die Frage, ob eine Versicherungsgesellschaft für neun zum Heeresdienst einberufene Angestellte, deren Ehefrauen sie einen Teil des Gehalts im Betrage von 100 Mark monatlich weiter bezahlt, auch die Versicherungsbeiträge weiter entrichten muß, obgleich sie jene Angestellten bei ihrer Ortskrankenkasse abgemeldet hat. Das Reichsversicherungsamt hat sich, indem es in diesem Falle die Versicherungspflicht verneinte, durchaus nicht „zu seinen früheren Entscheidungen in ähnlichen Fällen“, wie Meseritz meint, „in Gegensatz gestellt“. Denn stets hat jene Behörde „das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses“ für eine notwendige Voraussetzung der Versicherungspflicht erklärt und „die Verfügungsmacht des Arbeitgebers über den Beschäftigten“ als zum Wesen eines solchen Verhältnisses erforderlich betrachtet. Diese kann bei Krankheit des Beschäftigten und auch insofern bei militärischen Übungen als fortbestehend erachtet werden, als diese „sich nur auf einen im voraus begrenzten Zeitraum zu erstrecken“ pflegen. „Nach dessen Ablauf kann auf den Wiedereintritt des Beschäftigten in das ungekündigte Dienstverhältnis gerechnet werden.“ Ganz anders liegen die Verhältnisse im Krieg.

Jeder weiß, daß bei den furchtbaren Menschenopfern, die die heutigen Kriege fordern, ein beträchtlicher Teil der ins Feld Gezogenen überhaupt nicht zurückkehrt, ein anderer unfähig wird, die frühere Beschäftigung wieder aufzunehmen. So erklärt denn das Reichsversicherungsamt mit Recht, daß bei den Kriegsteilnehmern die „tatsächliche Lösung des Beschäftigungsverhältnisses der Ansicht der Beteiligten entsprechen“ wird. „Ihr hat auch der Arbeitgeber“ im vorliegenden Falle „dadurch Ausdruck gegeben, daß er die Angestellten bei der Kasse abgemeldet hat“.

Gegen diese Ausführungen wendet die Verfasserin ein, „das tatsächliche Beschäftigungsverhältnis“ sei „gar nicht aufgelöst“; der Angestellte dürfe „auch während des Krieges nicht gegen das Interesse des Beschäftigungsgebers arbeiten“. Indessen ist die Behauptung wohl kaum begründet, „wohl mancher der Eingezogenen“ habe „während des wochenlangen Aufenthaltes in Städten oder hinter der Front Gelegenheit, für die Konkurrenz oder mit ihr zu arbeiten“! Dazu dürften die neun Angestellten der Versicherungsgesellschaft, um die es sich in unserem Prozesse handelt, und auch andere Kriegsteilnehmer sicher keine Mühe besitzen. Aber auch wenn sie solche hätten, bräuchten die Arbeitgeber ihre Tätigkeit nicht zu fürchten. Handelt es sich doch, da die Versicherungspflicht bei den Krankenkassen sich im allgemeinen nur auf Personen erstreckt, deren Jahresarbeitsverdienst 2500 Mark nicht übersteigt, nicht um Qualitätsarbeiter. Wie die Versicherten im Frieden leicht durch gleichwertige Arbeiter und Angestellte zu ersetzen sein werden, so würde auch ihre — für die Eingezogenen tatsächlich völlig ausgeschlossene — Beschäftigung bei der Konkurrenz dem früheren Arbeitgeber keine Nachteile bringen.

Daraus, daß die Weiterzahlung des Gehalts die Kriegsteilnehmer hindere, Stellen bei Konkurrenzunternehmungen anzunehmen, schließt die Verfasserin, daß es sich bei jener Zahlung „um eine tatsächliche